OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-552385/2/Fi/SW**

Datum: **Linz, 2. August 2022**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Fischer über die Beschwerde des P A, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. R W MSc, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 10.06.2022, GZ: BHROJagd-2022-559966/5-Pr, betreffend Entziehung einer Jagdkarte den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10.06.2022, GZ: BHROJagd-2022-559966/5-Pr, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) seine Jagdkarte mit sofortiger Wirkung für die Dauer von einem Jahr – gestützt auf die §§ 38, 39 und 40 Oö. JagdG – entzogen (SP I). Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde – gestützt auf § 13 Abs. 2 VwGVG – ausgeschlossen (SP II).
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf bei einer Marderjagd am 21.01.2022 in einem Gebäude, im Beisein mehrerer Personen einen Schuss abgegeben habe. Eine Schussabgabe in einem Gebäude sei keinesfalls zulässig. Dass der Bf in einem Gebäude einen Schuss abgegeben habe, zeuge von einer Sorglosigkeit, die nicht mit der mit dem Umgang mit Waffen erforderlichen Verlässlichkeit nach dem Oö. JagdG vereinbar sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 06.07.2022 rechtzeitig Beschwerde.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass er fallgegenständlich innerhalb eines unbewohnten und nicht von Tieren genutzten Heustadels gestanden und einen Marder beschossen habe. Dazu habe der Bf sogenanntes „Tontaubenschrot" benutzt, wobei es sich um Schrotpatronen mit geringerer Pulverladung und verhältnismäßig kleiner Schrotkorngröße (2 mm) handle. Der Bf habe eine schriftliche Erlaubnis des Grundstückeigentümers zur Bejagung innerhalb des Heustadels gehabt. Er sei zuvor aufgefordert worden, die Marderbestände iSd § 60 Abs. 3 Oö. JagdG zu dezimieren.
Nach erläuternden Ausführungen kommt der Bf zum Schluss, dass es sich beim gegenständlichen Gebäude um keines iSd § 4 lit. c Oö. JagdG handle.
Wie die belangte Behörde zum Schluss komme, dass kein ausreichender Kugelfang vorhanden gewesen sei und mehrere Personen einer Gefahr ausgesetzt worden seien, lasse sich dem Bescheid nicht entnehmen, da dahingehend jede Begründung fehle. Sowohl im Abschlussbericht der PI L, als auch im gesamten Akt ergebe sich kein Hinweis auf Gefährdung einer Person durch den Bf.
Ferner sei nach § 60 Abs. 3 Oö. JagdG der Besitzer nicht nur befugt, die Tötung selbst vorzunehmen, sondern könne auch jemand anderen damit beauftragen.

I.3. Mit Schreiben vom 18.07.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Da bereits

auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG eine mündliche Verhandlung entfallen.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Bf hat am 21.01.2022 im Rahmen einer organisierten Marderjagd in der Scheune des Anwesens, x, x, einen Schuss abgegeben. In der Scheune und im Außenbereich rund um diese haben sich weitere Personen aufgehalten.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Nach gefestigter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.03.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde bloß ansatzweise ermittelt hat.

III.2. Soweit das Leben und die Sicherheit von Menschen gefährdet oder soweit durch die Jagd die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört würde, sowie dort, wo die Jagd ruht (§ 4), darf gemäß § 63 Abs. 1 Oö. JagdG nicht gejagt werden.

Zwar ruht in Gebäuden gemäß § 4 lit. c Oö. JagdG die Jagd. Jedoch erlaubt § 60 Abs. 3 Oö. JagdG (dem Besitzer) – in Abweichung zu § 4 Oö. JagdG – in Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und in den umfriedeten Hausgärten ua. Marder zu fangen oder zu töten und sich anzueignen, wenn es zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere an Kulturen, in der Tierhaltung und an sonstigen Formen von Eigentum erforderlich ist, ohne dabei die Verwendung von Schusswaffen ausdrücklich zu verbieten (vgl. § 97 Abs. 3 NÖ. Jagdgesetz 1974).

Zwar haben sich in der Scheune, in der der Schuss durch den Bf abgegeben wurde, und im Außenbereich rund um diese weitere Personen aufgehalten. Jedoch wären bezüglich einer Drittgefährdung (iSd § 63 Abs. 1 Oö. JagdG) durch die Schussabgabe durch den Bf von der belangten Behörde nähere Ermittlungen insbesondere hinsichtlich der Schussabgabe (Schussrichtung, Schussbahn, Gefährdungspotenzial des Schusses in Bezug auf die genauen Standplätze der [in der Scheune] anwesenden Personen, etc.) und eines (allfälligen) Kugelfanges anzustellen gewesen. Das Vorhandensein eines Kugelfanges wurde ohne Begründung durch die belangte Behörde verneint.

Im vorliegenden Fall hat es die belangte Behörde unterlassen, dahingehend Ermittlungen zu tätigen.

III.3. Wenn die belangte Behörde in einem E-Mail vom 20.06.2022 an den rechtsfreundlichen Vertreter des Bf meint, dass die Jagdkarte mittels Mandatsbescheid entzogen worden sei, so sprechen mehrere Anhaltspunkte gegen das Vorliegen eines Mandatsbescheids. Weder ist der angefochtene Bescheid als Mandatsbescheid bezeichnet noch ist § 57 AVG (im Spruch oder in der Begründung) erwähnt. Ferner enthält der angefochtene Bescheid einen Ausspruch nach § 13 Abs. 2 VwGVG und in der Rechtsmittelbelehrung ist die Beschwerde als Rechtsmittel genannt (vgl. VwGH 26.08.2010, 2009/21/0223, Rs 1).

Das Fehlen eines Ermittlungsverfahrens vor Bescheiderlassung würde als Anhaltspunkt für das Vorliegen eines Mandatsbescheids sprechen, wobei ein Fehlen eines solchen eine Aufhebung nach § 28 Abs. 3 VwGVG stützt.

III.4. Zusammengefasst wurden die zentralen Ermittlungen des Sachverhalts iSd § 28 Abs. 3 VwGVG unterlassen, sodass der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit an die belangte Behörde zurückzuverweisen war. Sollten sich keine Gefährdungsmomente ergeben, wäre das Verfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Fischer